

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok, Andreas Bleck, Kay Gottschalk, Stephan Brandner, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen (SportVereinsEntLG)

A. Problem

Vereine unterliegen grundsätzlich mit allen Einkünften im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sowie darüber hinaus auch der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht, sofern sie bestimmte Freigrenzen übersteigen. Umsatzsteuerfrei sind nur Einnahmen aus dem ideellen Vereinsbereich. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %, wenn kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt. Auf Einnahmen aus dem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt in der Regel die normale Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Bisher konnten sich die Sportvereine auf die sogenannte EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) berufen, um Steuererleichterungen auf Einnahmen besonders vergüteter Leistungen geltend zu machen,¹ denn nach deutschem Recht sind zumindest Zusatzleistungen der Sportvereine umsatzsteuerpflichtig. Dieser Weg ist aber nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahre 2020² und einer nunmehr von einer vom Bundesfinanzhof (BFH) – in zweiter Instanz – getroffenen Grundsatzentscheidung den Sportvereinen versperrt (Grundsatzurteil vom 21.4.2022 – Az. VR 48/20 (VR 20/17)).

Anlass der Entscheidung des BFH war seit 2015 die Klage eines Golfvereins (im bayerischen Kreis Landsberg am Lech), der nicht nur von seinen Mitgliedern durch allgemeine Mitgliedsbeiträge nicht steuerbar (somit nicht steuerpflichtig) vergütet wurde, sondern darüber hinaus eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbrachte und neben Mitgliedsbeiträgen auch Einnahmen aus ver-

¹ Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) RL 2006/112/EG Artikel 132 Absatz 1, Buchstabe m. (RL 2006/112/EG Artikel 132 – NWB Gesetze).

² EuGH-Urteil vom 10. Dezember 2020, Rechtssache C-488/18.

schiedenen Gebühren für die von ihm angebotenen Leistungen von seinen Mitgliedern erzielte.³ Das Finanzamt sah diese gesondert vergüteten Leistungen als steuerbar und umsatzsteuerpflichtig an. Im Revisionsverfahren rief der BFH den EuGH an, der seinerseits entschied, dass eine einheitliche Handhabung der Umsatzsteuer in der EU sicherzustellen sei, weswegen eine Berufung auf Steuerfreiheit nach der Richtlinie (MwStSystRL) fortan nicht mehr möglich sei. Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte der Entscheidung des EuGH und hat mit seinem Grundsatzurteil – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – ebenfalls entschieden, dass sich Sportvereine gegenüber einer aus dem nationalen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht (mehr) auf eine allgemeine, aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen können.⁴

Infolge der geänderten Rechtsprechung gilt nunmehr ausschließlich nationales Recht, somit für die bundesdeutschen Vereine das Umsatzsteuergesetz – und das sieht die Steuerfreiheit nur noch für die Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen vor. Beispielsweise hat ein Tennisverein, der aufgrund des Mitgliedsbeitrags – ohne zusätzliche Gebühr – den Platz stellt, dafür fortan auch Umsatzsteuer zu zahlen.

Den Vereinen ist durch das Urteil des BFH die Wahlmöglichkeit entzogen worden, sich zwischen Steuerbefreiung oder Gewinnerorientierung entscheiden zu können, um damit von der Umsatzsteuer (auf Mitgliedsbeiträge und sonstige Erlöse) befreit den Verein führen zu können oder alternierend dazu als wirtschaftlicher Verein Umsatzsteuerpflicht in Kauf zu nehmen (wodurch im Gegenzug aber auch der Vorsteuerabzug bei Investitionen geltend gemacht werden konnte). Infolge dessen wird damit fortan auf nahezu alle Einnahmen der Sportvereine der Steuersatz von 19 % fällig werden – und das soll laut BFH nicht nur für die Zukunft gelten, sondern auch für Einnahmen bei allen noch nicht rechtskräftigen Bescheiden der Finanzämter. Das Grundsatzurteil des BFH betrifft damit alle Sportvereine – auch dann, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.⁵

Diese neue Rechtslage und damit Abkehr von der bisherigen Sportförderung für die Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeit und Gewährung von Steuervorteilen stellt eine zusätzliche und erhebliche Steuerbelastung der Sportvereine dar. Diese neue Rechts- und Sachlage verstärkt die wirtschaftliche und investive Notlage der Vereine als zusätzlicher Katalysator im Nachgang zur Pandemie-Politik der Bundesregierung und der aktuellen Inflation von derzeit 8,7 % (Stand: Januar 2023).⁶ Während die bisherigen Investitionsdefizite bereits zu einem Investitionsstau bei Sportstätten von ca. 31 bis 42 Milliarden Euro geführt hat,⁷ wird sich dieser Negativ-Trend nun noch gewissermaßen exponentiell verstärken und die Qualität der vorgehaltenen Angebote von Sportstätten für die Bevölkerung im Bereich des Freizeit- und Breitensports weiter verschlechtern. Das bisherige „Vereinssteuerrecht“ bedarf daher hinsichtlich der steuerlichen Belastungen einer

³ Für die Nutzung des Golfplatzes, Zurverfügungstellung von Ballautomaten für Abschlagtraining, Überlassung von Caddys, Teilnahme an Turnieren usw.).

⁴ BFH-Urteil vom 21.4.2022 – Az. VR 48/20 (VR 20/17), „Leitsätze: Art. 132 Abs. Buchst. m. MwStSystRL hat keine unmittelbare Wirkung, so dass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Golfclub Schloss Igling vom 10.12.2020 – C-488/18, EU:C:2020:1013; Änderung der Rechtsprechung).

⁵ Süddeutsche Zeitung, „Bundesfinanzhof, Sportvereinen droht ein dickes Steuerproblem“, 12.05.2022, 20:06 Uhr, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sportvereine-steuern-bfh-1.5583547.

⁶ Statista – Statistisches Bundesamt, „Verbraucherpreisindex und Inflationsrate (Stand: Januar 2023)“, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>

⁷ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzwartung“, Juli 2018, S. 1.

Reform, um die Investitionskraft der Vereine zu stärken und dem bundesweiten Investitionsstau an Sportstätten (von insgesamt ca. 42 Milliarden Euro)⁸ abbauen zu können, von denen allein 11 Milliarden Euro auf die Sportstätten in Vereinsträgerschaft entfallen. Der zweitgrößte Eigentümer und Betreiber von Sportstätten sind die Sportvereine, die zunehmend die Verantwortung für vormals öffentliche Sportstätten übernommen haben.⁹ Die steuerliche Entlastung der Sportvereine (mit ca. 27 Millionen Mitgliedern in nahezu 90 000 Vereinen)¹⁰ ist daher ein unabdingbarer Erfolgsfaktor zur Schadensbegrenzung des weiteren Verfalls von Sportanlagen bzw. zur Wiederherstellung adäquater baulicher und funktionaler Mindeststandards.¹¹ Mithin ist damit die Grundlage zur Förderung des Vereinsports respektive des Breiten- und Leistungssports inkludiert. Daneben fordern Verbände und andere Institutionen wie z. B. der Bund der Steuerzahler aufgrund der Mehreinnahmen des Staates seit mehreren Jahren eine grundlegende Steuerreform zur Senkung der Steuern mit spürbaren Entlastungen für die Bürger.¹²

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für Sportvereine (SportVereinsEntLG). Die Steuererleichterungen dienen als Kompensation der finanziellen Notlage zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Politik sowie der durch die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die konjunkturelle Lage entstandenen wirtschaftlichen Schäden. Die sich verschärfende wirtschaftliche Notlage der Sportvereine wird sich zwangsläufig auch auf die Qualität der Angebotsstruktur im Freizeit- und Breitensport auswirken. Angesichts eines bereits bestehenden milliarden schweren Sanierungs- und Investitionsbedarfs der Sportstätten in der Bundesrepublik Deutschland kann dieser für den gesamten Sport zunehmende Substanzverlust nur gestoppt werden, wenn eine wirtschaftliche Entlastung die Sportvereine in den Stand versetzt, Investitionspotenziale entwickeln und freisetzen zu können, anstatt ihre Abgabenlast zu erhöhen und ihre wirtschaftliche Lage zu verschlechtern. Mithin muss der Staat ein vitales Eigeninteresse daran haben, dass die Vereine ihren zweckentsprechenden Aufgaben und vielfältigen gesellschaftlichen Funktionen erfüllen und nachkommen können.

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Politik und der massiven Inflation werden die Bevölkerung und Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit consequenten Maßnahmen unterstützt. Im öffentlichen Interesse muss es auch weiterhin prioritäres Ziel sein, alle Menschen in ihrer Existenz zu schützen und sowohl Unternehmen als auch andere Organisationen in ihrer unverschuldet notleidenden Situation in ihrem Bestand zu sichern und zu unterstützen, um den sozialen Zusammenhalt zu wahren.

⁸ Fokus Online, „Olympia – DOSB – Investitionsstau von über 42 Milliarden Euro“, 25.03.2021, 10:53 Uhr, www.focus.de/sport/olympische-sommerspiele/olympia-dosb-investitionsstau-von-ueber-42-milliarden-euro_id_3313929.html.

⁹ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzwartung“, Juli 2018, S. 1.

¹⁰ Herausgeber der GWS Themenreports, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH, Sven Reppenning & Iris an der Heiden, 2HMforum. GmbH, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), „Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2018“, S. 8.

¹¹ Ebenda

¹² Handelsblatt, „Rekordsteuereinnahmen – Steuerzahlerbund fordert spürbare Entlastungen“, Dienstag, 27.12.2022, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rekordsteuereinnahmen-steuerzahlerbund-fordert-spuerbare-entlastungen/23214066.html.

Folgende steuergesetzliche Regelungen werden im Rahmen eines Sportvereins-Entlastungs-Gesetzes umgesetzt:

- Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Abgabe von Steuerklärungen für gemeinnützige Vereine unterhalb der Freigrenze. Im Intervall von drei Jahren erfolgte gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bisher eine ertragssteuerliche Überprüfung seitens der Finanzämter, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.
- Die Vereine sind auch in Zukunft weiterhin verpflichtet, eine eventuelle Steuerpflicht von sich aus im Rahmen der Selbstverpflichtung zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Steuererklärung abzugeben (bislang, sofern die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb eine Freigrenze von 45 000 Euro überschreiten). Demgegenüber entfällt fortan mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch die Verpflichtung der Vereine, fristgemäß alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung (Formular „Körperschaftsteuererklärung KSt 1“ und die Anlage zur Körperschaftsteuererklärung „Anlage Gem – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ sowie die Anlage „GK – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) einreichen zu müssen. Sportvereine, die Einnahmen erzielen und insgesamt 100 000 Euro im Jahr (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, sind infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit.
- Anhebung der Freigrenze für Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Der Betrag der Freigrenze ist von bisher 45 000 Euro p. a. (gem. § 64 Abs. 3 AO) auf
- 100 000 Euro p. a. zu erhöhen.
- Anhebung des Freibetrages für Körperschaftsteuer von bisher 5 000 Euro p. a. (gemäß § 24 Abs. 1 KStG) auf 20 000 Euro p. a.
- Vereine unterliegen mit ihren Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Regel dem normalen Umsatzsteuersatz von 19 % (während Einnahmen aus dem „ideellen“ Vereinsbereich umsatzsteuerfrei sind, unterliegen Einnahmen aus dem „Zweckbetrieb“ als auch der „Vermögensverwaltung“ dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % – sofern kein Steuerbefreiungsstatbestand vorliegt). Darüber hinaus fallen Vereine unter die Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG), wonach sie erst umsatzsteuerpflichtig sind, wenn ihre Einnahmen im vorherigen Geschäftsjahr einen geringeren Umsatz als 22 000 Euro erzielt haben und im laufenden, im aktuellen Jahr ihre Einnahmen 50 000 Euro nicht überschreiten.
- Anhebung der Beträge für eine Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen der bisherigen Kleinunternehmerregelung (gem. § 19 UStG) ausschließlich für Vereine von bisher 22 000 Euro im vorherigen Geschäftsjahr auf 50 000 Euro und im aktuellen Jahr von bisher 50 000 Euro auf 100 000 Euro.
- Einführung einer vollständigen Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine für den „ideellen“ Vereinsbereich und den „Zweckbetrieb“ des Vereins (ausschließlich der Bereiche „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“).

C. Alternativen

Die Alternative der Gewährung von Transferleistungen oder Subventionen, wie z. B. in Form von Fördergeldern auf der Grundlage zu entwickelnder Förderprogramme zieht einen für den Staat bzw. die Exekutive immensen Verwaltungsaufwand nach sich. Sei es die Planung und rechtliche Festlegung der Bedingungen für die Förderverfahren über die personalintensive Umsetzung bis hin zur Kontrolle der Verwendung. So haben beispielsweise allein im Rahmen der Corona-Politik beschlossene Fördermaßnahmen mit einem Programmvolumen von 50 Milliarden Euro gezeigt, welcher zusätzlicher administrativer Aufwand von den Förderbanken und den Landesverwaltungen abverlangt wurde und überdies zu verschiedenartigen Folgeproblemen führten (länderuneinheitliche Bedürftigkeitsprüfungen und Anspruchsvoraussetzungen, Betrugsfälle bei Testzentren und Antragsstellern etc.).¹³ Die steuerliche Freistellung ist demgemäß nicht nur aufwandsneutral, sondern hat überdies einen administrativen Entlastungseffekt.¹⁴ Gleichzeitig verhindert und ersetzt sie Subventionen sowie staatliche Umverteilungsinstrumente einer redistributiven Einkommens- und Sozialpolitik, die mit einer weiteren Ausweitung des Wohlfahrtsstaates und Belastung des Bundeshaushalts verbunden wäre.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermindereinnahmen lassen sich nicht quantifizieren, da es nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage im Jahr 2022 keine gesonderte Erhebung dazu gibt, die eine Differenzierung nach Rechtsformen vornimmt: „Steuereinnahmen werden nicht nach Rechtsformen getrennt erfasst“.¹⁵

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht durch die Einführung steuererleichtender Maßnahmen für Sportvereine kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der angestrebten Änderung der AO durch Ergänzung des § 63 Abs. 5 (vgl. hierzu § 63 Abs. 5 Nr. 3 AO, unter „Anlage“ des Gesetzesantrags, S. 12) um eine Freigrenze von bis zu 100 000 Euro im Jahr für Vereine entfällt unterhalb dieser

¹³ Tagesschau-online, „Betrug mit Corona-Hilfen Razzia in mehreren Bundesländern“, Stand: 22.11.2022, 13:36 Uhr, www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/razzia-mutmassliche-betrueger-coronahilfen-101.html.

¹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, „Eckpunkte der Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“, Drucksache 19/18105, vom 23.03.2020.

¹⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/3987 des Bundestagsabgeordneten Klaus Stöber.

Freigrenze für die Finanzämter die Verpflichtung der bisherigen regelmäßig alle drei Kalenderjahre generell erneut durchgeführten Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen („Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“) zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO.

Allein durch die vorgenannte Änderung entfällt infolgedessen auch ein bisheriger im Zeitraum von drei Jahren unnötig durchgeführter Prüfungsaufwand für die Finanzämter in der Zukunft und trägt zu einer Entbürokratisierung sowohl für die Exekutive als auch insbesondere für die Vereine bei. Ausgehend von einer bundesweiten Anzahl von 546 Finanzämtern (über die Anzahl der Finanzämter sind aktuell keine verlässlichen bzw. verbindlichen Zahlen zu ermitteln – sie variieren zwischen 600 und 546 Ämter. Aufgrund dessen wurde der über das Bundesministerium der Finanzen letztmalig offiziell veröffentlichte Wert zugrunde gelegt)¹⁶ und ein bis zwei zuständigen Planstellen pro Finanzamt für die Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bestünde ein bundesweites Einsparpotential für die Finanzämter von bis zu 1 092 Planstellen.

Auf der Grundlage eines bundesweiten Besoldungsvergleichs und der Berücksichtigung der altersabhängigen Gehaltsstruktur liegt die durchschnittliche Besoldung des bundesdeutschen Finanzbeamten bei 3 806 Euro Brutto pro Monat.¹⁷ Unter Zugrundelegung einer entsprechenden Anzahl von Planstellen bzw. Vollzeitäquivalenten (VZÄ), würde somit ein Einsparpotential entstehen, das bundesweit den bürokratischen Aufwand insgesamt für die Finanzämter jährlich um knapp 50 Millionen Euro Personalkosten reduziert.

Darüber hinaus tragen mithin auch die Anhebungen der sonstigen Freigrenzen ebenso wie die Erhöhungen der Freibeträge des „SportvereinsEntLG“, neben dem wirtschaftlichen Effekt und einer erheblichen Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Vereine, zu einer ebensolchen erheblichen bürokratischen Entlastung für die Finanzämter bei.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, mithin auf das Verbraucherpreisniveau ebenso nicht.

¹⁶ „Steuerklassen – Steuern, Gehalt, Beruf; Finanzämter: Aufgaben, Pflichten und Rechte der Behörden 2023“, www.steuerklassen.com/finanzaemter/ sowie BM Fin, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, „Die Steuerverwaltung in Deutschland“, Stand 2014, S. 12, <https://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/steuerverwaltung-in-deutschland.pdf> sowie Gem. telefonischer Auskunft vom BM Fin vom 21.04.2023 hat sich die aktuelle Anzahl der Finanzämter von 526 im Jahre 2022 auf 523 in 2023 verringert.

¹⁷ Gehaltsvergleich.com, „Finanzbeamter Gehalt Bundesweit“, 3.806,- Euro, www.gehaltsvergleich.com/gehalt/Finanzbeamter-Finanzbeamte.

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur
Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und
zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen
(SportVereinsEntLG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730) m. W. v. 01.01.2023. § 63 Abs. 5 ist um eine neue Nr. 3, einen weiteren Ausnahmetatbestand, zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

1. § 63 Abs. 5 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern und um eine neue Nr. 3 zu ergänzen:
 - „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde oder
 3. Sportvereine Einnahmen erzielen, die ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen und infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO befreit sind.“
2. § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung wird wie folgt ersetzt:

„(3) Übersteigen die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 100 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“
3. § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung wird wie folgt ersetzt:

„(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m. W. v. 01.01.2023. § 24 des Körperschaftsteuergesetzes ist um eine neue Nr. 3, einen weiteren Ausnahmetatbestand, zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

- „3. Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht
- für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - für Vereine im Sinne des § 25,
 - für eingetragene Sportvereine, deren wirtschaftliche Aktivitäten keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 der Abgabenordnung unterliegen,
 - für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m. W. v. 01.01.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 wird nach der Nr. 29. eine neue Nr. 30. eingeführt. Der Punkt am Satzende von Nr. 29. wird durch ein Semikolon ersetzt. § 4 wird um die neue Nr. 30. wie folgt ergänzt:

„30. jede Betätigung eines eingetragenen Sportvereins im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 21 der Abgabenordnung, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung, sondern dem ideellen Vereinsbereich (einschließlich der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen) und dem Zweckbetrieb (ausschließlich der Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportveranstaltungen) zuzuordnen ist.“
- In § 12 Abs. 2 Nr. 8a) des Umsatzsteuergesetzes ist nach dem ersten Satz ein neuer zweiter Satz einzufügen und wie folgt zu ergänzen:

„die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Eingetragene Sportvereine sind im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung von dieser Regelung ausgenommen.“
- In § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist nach dem ersten Satz ein neuer zweiter Satz einzufügen und wie folgt zu ergänzen:

„Desgleichen wird die geschuldete Umsatzsteuer für Umsätze von Vereinen nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Gesetz nach dem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verdienste der Vereine und des Sports liegen insbesondere in der Vielfältigkeit des gesellschaftlichen Einflusses auf das Gemeinwohl, in seiner gemeinsinnstiftenden Wirkung. Die Sportvereine und der Sport tragen zum sozialen Zusammenhalt und zur positiven Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft bei. Die Sportvereine sind die Basis des organisierten Breitensports und Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Spitzensport. Sie sind als zweitgrößter Betreiber und Eigentümer aller bundesweiten Sportstätten (neben dem Staat)¹⁸ Träger des sozialen Systems Sport in der Bundesrepublik. So bezeichnet die Bundesregierung in ihrem 8. Sportbericht den Sport, seine Organisationen und die Sportvereine als „stabilisierende und wertevermittelnde Institutionen des gesamten Staatswesens, da sie für den Staat unverzichtbar sind und damit die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ausmachen.“¹⁹ Mit ca. 23,4 Millionen Mitgliedern in 86.895 Vereinen (in 2021)²⁰ sind annähernd 30 % der Bevölkerung in Sportvereinen sportlich aktiv. Hinzu kommen ca. 4,5 Millionen Menschen, die sich in den Vereinen ehrenamtlich für den Sport engagieren. Sie leisten jährlich mehrere hundert Millionen Stunden ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen und Verbänden, was einen Betrag von einigen Milliarden Euro an sozialer Wertschöpfung pro Jahr bedeutet.²¹

Daneben gibt es ein anwachsendes Potential an aktiven, sporttreibenden Bundesbürgern, die die Vereine nicht mehr erreichen. Fakt ist, dass die Angebote der Vereine keine Alternative für diese körper- und gesundheitsbewussten Bevölkerungsgruppen darstellen. Es sind daher die „Feierabend-Sportarten“, die den gewerblichen Fitnessstudios einen großen Zulauf beschere. Dazu gehören ebenfalls die Trendsportarten Joggen, Wandern und Schwimmen.²² Unabhängig vom Vereinssport erhöhte sich sogar die Zahl der Menschen, die laut eigener Angaben mehrfach wöchentlich Sport treiben, von 11,5 Millionen in 2017 – trotz der Corona-Krise – bis 2021 auf 14,27 Millionen. Mehrmals monatlich waren es sogar 15,11 Millionen Bundesdeutsche, die laut des Statistischen Bundesamts in 2021 regelmäßig sportlich aktiv waren.²³ Mithin ist der Sport zu einem volkswirtschaftlichen Wohlstandsindikator geworden, der mit seinen vielfältigen Funktionen eine gesamtgesellschaftliche Schlüsselrolle einnimmt. Im Jahre 2018 trug der Sport mit 76 Milliarden Euro ca. 2,3 % zum Bruttoinlandsprodukt und somit zum volkswirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand bei.²⁴

Im Wirtschaftssektor Unternehmen lag der Anteil der für den Sportbereich produzierten Güter und Dienstleistungen bei einer Wertschöpfung von 120 Milliarden Euro und sicherte so ca. 1,2 Millionen Beschäftigten Arbeitsplätze. Die Konsumausgaben der Wirtschaftseinheit der privaten Haushalte lagen im selben Wirtschaftsjahr bei rund 71 Milliarden Euro.

Den bundesdeutschen Sportvereinen geht damit ein großes Potenzial sporttreibender Bundesbürger und Einnahmen verloren. Trotz einer Zunahme Sporttreibender und dem Sport als Wirtschaftssektor mit einer stabilen und

¹⁸ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

¹⁹ 8. Sportbericht der Bundesregierung, von April 1995, S. 8.

²⁰ Statista, „Statistiken zu Sportvereinen in Deutschland“, Veröffentlicht von B. Zeppenfeld, 21.12.2022

<https://de.statista.com/themen/2198/sportvereine/topicOverview>

²¹ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Staatsziel Sport – Positionspapier, Beschluss der Mitgliederversammlung v. 09.12.2006, in Weimar, S. 2

²² Statista 2022, „Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Sporttreibens in der Freizeit von 2017 bis 2021“; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171911/umfrage/haeufigkeit-sport-treiben-in-der-freizeit/>

²³ Ebenda

²⁴ Herausgeber der GWS-Themenreports, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH, Sven Repenning & Iris an der Heiden, 2HMforum. GmbH, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), „Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2018“, S. 8.

hohen Wirtschaftskraft spitzt sich die schwierige Lage der Sportvereine immer weiter zu. Hinzu kommt der milliardenschwere Sanierungsstau als Engpassfaktor der Sportentwicklung, der die Lebensqualität in den Kommunen und den Schulsport vor Ort mit sozialen regionalen und gesellschaftlichen Mangelfolgeschäden immens beeinträchtigt. Während der Sanierungsbedarf und Substanzverlust bereits 2018 auf mindestens 31 Milliarden Euro geschätzt wurde,²⁵ nehmen die funktionalen und baulichen Substanzverluste stetig zu. Der Nutzwert und der Vermögenswert von Sportstätten, Sporthallen und Bädern nimmt kontinuierlich ab und die Sanierungskosten steigen aufgrund der Marktpreisentwicklung im Bau- und Sanierungsbereich immer weiter an.

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Sportvereine ist ernst. Die wirtschaftliche Lage der bundesdeutschen Sportvereine hat sich nach zwei Jahren Corona, einer im Jahre 2022 über 10 % gestiegenen Inflationsrate sowie gesellschaftlichen Krisen und Herausforderungen dramatisch verschlechtert. Die Mehrzahl der Sportvereine haben neben der normalen Mitgliederfluktuation (Umzug, Krankheit, Tod usw.) auch durch die Pandemie Mitglieder, aber auch ehrenamtliche und hauptamtliche Beschäftigte verloren, während demgegenüber 18 Monate keine neuen Mitglieder aufgenommen werden konnten. Im Ergebnis folgen daraus Einbußen in Höhe von 10 bis 25 % bei den Einnahmen aus Beiträgen und den Mitgliederzahlen, während die Beiträge, Gehälter und Aufwandsentschädigungen konstant gehalten werden mussten, um u. a. konkurrenzfähig zu bleiben. Mit Beendigung der Corona-Politik und der Rückkehr zum vollständigen Sportbetrieb sind die Sportvereine nunmehr einer weitaus höheren Kostensituation ausgesetzt. Die wirtschaftliche Belastung hat sich bei Unterhalts-, Betriebs- und Personalkosten dramatisch erhöht.²⁶ Bei Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten bzw. Sportanlagen muss mit Energiekostensteigerungen von bis zu 100 % gerechnet werden.²⁷ Insofern hat sich das Problem der Sportstättensanierung um die grundsätzliche Frage des wirtschaftlichen Erhalts der Sportvereine verschärft.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der EuGH hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten beim Umfang der Steuerbefreiung im Bereich des Sports einen Ermessensspielraum haben. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen nur sehr eingeschränkt umgesetzt. Er hätte viel weiter, also zu Gunsten der Sportvereine, gehen können und nicht nur sportliche Veranstaltungen von der Steuer befreien können. Dies hat er bislang unterlassen. Die Steuerpflichtigen haben sich bisher auf die unmittelbare Anwendung des EU-Rechts berufen. Dort heißt es, dass Mitgliedsstaaten „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben“ von der Umsatzsteuer befreien können.²⁸

Anlage

| | Fundstelle | Änderungen |
|----|---|--|
| 1. | 1. Abgabenordnung (§ 63 Abs. 5 Nr. 2): „Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“ | 1. Abgabenordnung (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 und 3): „Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“ |
| | „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.“ | „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde oder“ „3. Sportvereine Einnahmen erzielen, die ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr |

²⁵ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

²⁶ Freiburger Kreis, Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine, FK-Info, Mai/Juni 2022, Aus den Vereinen, „Zur Lage der Sportvereine“, Frank Fechner, S. 24-25.

²⁷ Ebenda

²⁸ Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) RL 2006/112/EG Artikel 132 Absatz 1, Buchstabe m. (RL 2006/112/EG Artikel 132 – NWB Gesetze)

| | | | |
|----|--|------|---|
| | | | nicht übersteigen und infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises zur Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit sind. |
| | 2. Abgabenordnung (§ 64 Abs. 3): „Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ | | 2. Abgabenordnung (§ 64 Abs. 3): „Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ |
| | „(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“ | | „(3) Übersteigen die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 100 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“ |
| 2. | 3. Abgabenordnung (§ 67a Abs. 1): „Sportliche Veranstaltungen“ | 2. | 3. Abgabenordnung (§ 67a Abs. 1) „Sportliche Veranstaltungen“ |
| | (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. | | (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. |
| 3. | 4. Körperschaftsteuergesetz (§ 24 Abs. 1): „Freibetrag für bestimmte Körperschaften“ | 4. | 4. Körperschaftsteuergesetz (§ 24 Abs. 1): „Freibetrag für bestimmte Körperschaften“ |
| | (1) Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. ² Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Vereine im Sinne des § 25, 3. für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören. | | (1) Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. ² Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen (ausgenommen als gemeinnützig anerkannte Sportvereine), deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Vereine im Sinne des § 25, 3. für gemeinnützige Sportvereine ist ein Freibetrag von 20 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen, 4. für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören. |
| | 5. Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 29.): „Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen“ | 4. U | 5. Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 29. und 30.): „Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen“ |

| | |
|--|---|
| <p>„29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“</p> | <p>„29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;“</p> <p>„30. jede Betätigung eines eingetragenen Sportvereins im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 21 der Abgabenordnung, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung, sondern dem ideellen Vereinsbereich (einschließlich der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen) und dem Zweckbetrieb (ausschließlich der Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportveranstaltungen) zuzuordnen ist.“</p> |
| <p>5. 6. Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8.a) Satz 1): 6. „Steuersätze“</p> | <p>1. 6. Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8.a) Satz 1 und 2): 2. „Steuersätze“</p> |
| <p>„8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).</p> | <p>„8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Eingetragene Sportvereine sind im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung von dieser Regelung ausgenommen.“</p> |
| <p>7. Umsatzsteuergesetz (§ 19 Abs. 1): „Besteuerung der Kleinunternehmer“</p> | <p>7. Umsatzsteuergesetz (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2): „Besteuerung der Kleinunternehmer“</p> |
| <p>(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.</p> | <p>(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.</p> <p>„Desgleichen wird die geschuldete Umsatzsteuer für Umsätze von Vereinen nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“</p> |

